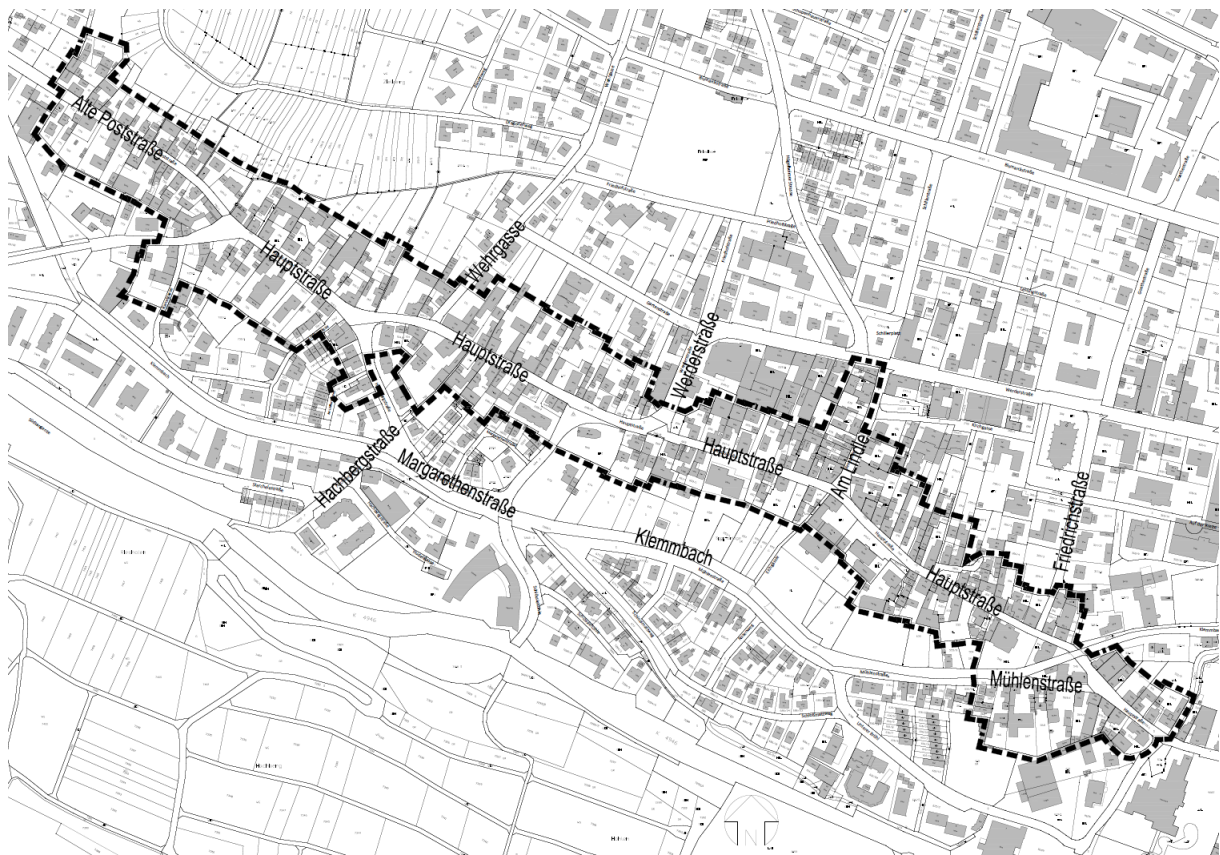


## Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historisch geprägten Bereichs „Niedermüllheim“, Gemarkung Müllheim, aufgrund dessen städtebaulicher Gestalt (Erhaltungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historisch geprägten Bereichs „Niedermüllheim“, Gemarkung Müllheim, aufgrund dessen städtebaulicher Gestalt (Erhaltungssatzung) beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem der Satzung beigefügten Lageplan, der nachfolgend abgedruckt ist:



Lageplan vom 15.12.2021 mit Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Die Satzung einschließlich der Begründung mit Lageplan (Geltungsbereich) kann bei der Stadt Müllheim, im Rathaus in 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 während der üblichen Öffnungszeiten oder über die Internetseite der Stadt Müllheim: <https://www.muellheim.de/stadtentwicklung-wirtschaftsfoerderung/Erhaltungssatzung> eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Inhalt der Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historisch geprägten Bereichs „Niedermüllheim“, Gemarkung Müllheim, aufgrund dessen städtebaulicher Gestalt (Erhaltungssatzung) vom 15.12.2021 wird nachfolgend abgedruckt:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 15.12.2021 im Maßstab 1: 5.000 der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Erhaltungsziele**

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden. Die Erhaltungsziele sind der „Präambel“ dieser Satzung und der Begründung zu entnehmen.

## **§ 3**

### **Erhaltungsgebot, Genehmigungspflicht, Versagensgründe**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB. Die Zuständigkeiten und Fristen sind in Ziffer 1.5 der Begründung zu entnehmen.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeit**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückt, baut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 EUR belegt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Müllheim, den 21.12.2021

Martin Löffler  
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter <a href="http://www.muellheim.de">www.muellheim.de</a>	Anzeige an das LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 15.12.2021	21.12.2021	21.12.2021	21.12.2021